

102. 1. Nach dem § 32 Abs. 2 ZuständigkeitsVO. v. 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) ist der Vorsitz der Amts wegen verpflichtet, in jeder Lage des Verfahrens, besonders auch während der Hauptverhandlung, zu prüfen, ob Anlaß zur Bestellung eines Verteidigers besteht.

2. Unterläßt er diese Prüfung, obwohl ein Anlaß dazu gegeben war, so ist das ein Verfahrensverstoß, der die Revision begründen kann.

II. Straffenat. Urf. v. 7. Oktober 1940 g. Sch. 2 D 471/40.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Das LG. hat den Angeklagten wegen fortgesetzten Verbrechens gegen den § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. in zwei Fällen verurteilt, weil er in den Jahren 1930 bis 1933 mit seinen damals elf bis dreizehn Jahre alten Stieftöchtern unzüchtige Handlungen vorgenommen und sie zur Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet habe.

Die Revision rügt, daß dem Angeklagten kein Verteidiger bestellt worden sei. Diese Rüge ist im Ergebnis begründet.

Der Angeklagte ist schwer kriegsbeschädigt; das eine Bein ist ihm abgenommen worden, das andere ist steif und verkrüppelt. Er hatte nach Zustellung der Anklageschrift beantragt, ihm einen Verteidiger zu bestellen. Dieser Antrag ist im Eröffnungsbeschluß abgelehnt worden. Zur Begründung ist dort ausgeführt, die Sachlage sei angesichts des Geständnisses des Angeklagten klar, die Rechtslage nicht besonders schwierig, so daß die Mitwirkung eines Verteidigers nicht geboten erscheine; der Angeklagte könne sich auch selbst verteidigen, da er trotz seiner Kriegsbeschädigung geistig vollkommen gesund sei. In einer Eingabe vom 17. Juni 1940 widerrief der Angeklagte sein bei der polizeilichen Vernehmung abgelegtes Geständnis und wiederholte seinen Antrag, ihm einen Verteidiger zu bestellen. Durch Verfügung des Vorsitzers der Strafkammer wurde der Antrag wieder abgelehnt mit der Begründung, der Inhalt der Eingabe vom 17. Juni 1940 gebe keinen Anlaß, die im Eröffnungsbeschluß ausgesprochene Stellungnahme zu dem Antrage des Angeklagten zu ändern. Der Angeklagte war daher in der Hauptverhandlung ohne Verteidiger. In dieser hat sich, wie die Urteilsgründe ergeben, herausgestellt, daß das Nervensystem des Angeklagten durch seine schwere Kriegsverletzung zerrüttet ist.

Für die Frage, ob dem Angeklagten ein Verteidiger bestellt werden mußte, war die seit dem 15. März 1940 geltende Vorschrift des § 32 Abs. 2 ZuständigkeitsVO. v. 21. Februar 1940 (RGBl. I

§. 405, 409, 410) maßgebend. Nach dieser Bestimmung, die an die Stelle des § 21 VereinsSt. v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658, 1660) getreten ist und wie dieser dem früher maßgebenden § 141 StSt. entspricht, bestellt der Vorsitz für das ganze Verfahren oder nur für einen Teil des Verfahrens einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist oder wenn sich der Beschuldigte seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen kann.

Daß die Persönlichkeit des schwer kriegsbeschädigten Angeklagten Anlaß zur Bestellung eines Verteidigers bieten konnte, ist offensichtlich. Es war von vornherein zweifelhaft, ob sich der Angeklagte selbst genügend verteidigen konnte, besonders aber auch, ob er bei seiner starken körperlichen Behinderung in der Lage war, seine Verteidigung selbst hinreichend vorzubereiten. Entgegen der Ansicht, die Gericht und Vorsitz vor der Hauptverhandlung von dem Zustande des Angeklagten gehabt hatten, stellte sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Angeklagte durch seine Kriegsverletzung nicht nur körperlich behindert, sondern daß auch sein Nervensystem zerrüttet war. Nach dem Zwecke des § 32 Abs. 2 ZuständigkeitsSt. hat der Vorsitz von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens, besonders auch während der Hauptverhandlung, zu prüfen, ob die Bestellung eines Verteidigers geboten ist. Diese steht freilich in seinem Ermessen, und es liegt kein die Revision begründender Mangel vor, wenn der Vorsitz nach sorgfältiger Prüfung der gesamten Verhältnisse die Bestellung nicht für nötig hält. Das Ermessen ist aber nicht willkürlich, und der Vorsitz darf die Bestellung eines Verteidigers nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen. Ebensovienig darf er die Vorschrift des § 32 Abs. 2 ZuständigkeitsSt. völlig außer acht lassen oder sich ohne weiteres über sie hinwegsetzen. Er muß die zum Schutze des Angeklagten gegebene Möglichkeit, einen Verteidiger zu bestellen, wenigstens erwogen haben, sofern ein dringender Anlaß dazu gegeben war (vgl. RGSt. Bd. 68 S. 35, 36 zum § 141 StSt.). Ein solcher Anlaß trat hier ein, als sich in der Hauptverhandlung ergab, daß das Nervensystem des Angeklagten durch seine schwere Kriegsverletzung zerrüttet war. Daß der Vorsitz daraufhin die Bestellung eines Verteidigers in Erwägung gezogen und pflichtgemäß geprüft hätte, ist aus den Akten und den Urteilsgründen nicht ersichtlich. Danach läßt sich nicht ausschließen, daß

sich der Vorsitzter während der Hauptverhandlung überhaupt keine Gedanken darüber gemacht hat, ob er einen Verteidiger zu bestellen habe. Das würde aber einen Verstoß gegen den Zweck des § 32 Abs. 2 ZuständigkeitsWD. bedeuten. Möglicherweise hätte sich der Vorsitzter bei pflichtmäßiger Prüfung der Sachlage zur Bestellung eines Verteidigers entschlossen, und es läßt sich nicht ausschließen, daß das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn der Angeklagte einen Verteidiger gehabt hätte.